

# Kassen-Nachschau



Sehr geehrter Mandant,

auf der Grundlage einer Gesetzesänderung ist die Finanzverwaltung nunmehr berechtigt, in sog. "bargeldintensiven Betrieben" unangekündigt eine Kassen-Nachschau durchzuführen. Hierbei handelt es sich zwar nicht um eine umfassende Außenprüfung, gleichwohl hat die Finanzverwaltung hierbei durchaus weitgehende Befugnisse.

Falls Ihr Unternehmen in die Kategorie der bargeldintensiven Betriebe fällt, sollten wir zeitnah besprechen, was auf Sie zukommen kann. Bei dieser Gelegenheit möchten wir sie auch mit einem Merkblatt zum Thema "Kassen-Nachschau" vertraut machen.

Mit freundlichen Grüßen

Hirt&Rock  
Steuerberater Partnerschaft

Nr.	Hinweis	Bemerkungen
1	Eine Kassen-Nachschau darf grundsätzlich nur in den Geschäftsräumen des Unternehmens durchgeführt werden . Wohnräume dürfen in diesem Zusammenhang nur zur "Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung" betreten werden.	Möchte der Kassen-Nachschauer Wohnräume betreten, muss er die hierfür maßgeblichen Gründe darlegen können. Eine unmittelbare Rückfrage beim steuerlichen Berater ist in diesem Fall dringend zu empfehlen.
2	Eine Kassen-Nachschau darf nicht nur während der eigentlichen Geschäftszeiten stattfinden, sondern - jedenfalls nach Auffassung der Finanzverwaltung - auch dann, wenn im Unternehmen schon oder noch gearbeitet wird (Vorbereitung, Befüllen der Verkaufsflächen, Aufräumzeit).	Ist der Betrieb auch an Sonn- und Feiertagen bzw. auch zu Nachtstunden geöffnet, so kann eine Kassen-Nachschau auch in dieser Zeit erfolgen. Störungen des Geschäftsbetriebs dürfen insoweit aber nicht hingenommen werden; eine unmittelbare Rückfrage beim steuerlichen Berater ist in Zweifelsfällen dringend zu empfehlen.

3	<p>Eine Kassen-Nachschau wird nicht angekündigt und umfasst nur (aktuell) Kassenvorgänge; gleichwohl muss der Nachschauer eine entsprechende Anordnung mit sich führen und auch vorlegen ("1. Prüfungsanordnung") Demgegenüber muss eine reguläre Außenprüfung vorher angekündigt werden und umfasst mehrere Jahre und sämtliche Steuerarten.</p>	<p>Entdeckt der Kassen-Nachschauer Unregelmäßigkeiten, kann er ohne weiteres und insbesondere ohne Einhaltung einer Frist von der Kassenprüfung zu einer regulären Außenprüfung übergehen. Daneben dürfte aber auch bei einer Verweigerungshaltung des Unternehmers gegenüber einer Kassen-Nachschau mit dem Übergang zu einer Außenprüfung zu rechnen sein. Dieser Übergang muss in jedem Fall schriftlich ("2. Prüfungsanordnung") dokumentiert und dem Unternehmer hierdurch signalisiert werden.</p>
4	<p>Der mit einer Nachschau beauftragte Beamte kann im Geschäft Testkäufe vornehmen oder Testessen durchführen und die Eingaben in die Kasse bei dieser Gelegenheit "verdeckt" beobachten. Dies ist formell noch keine Nachschau.</p>	<p>Die Kassen-Nachschau beginnt formal erst in dem Zeitpunkt, in dem sich der Finanzbeamte aus Kassen-Nachschauer zu erkennen gibt und die schriftliche Anordnung zur Nachschau präsentiert.</p>
5	<p>Vor Beginn einer Kassen-Nachschau müssen die hiermit beauftragten Beamten ihren Dienstaussweis vorzeigen. Die Namen der Prüfer sollten mit denen auf der Prüfungsanordnung übereinstimmen. Im Zweifel sollte ein Anruf bei der zuständigen Dienststelle der Finanzverwaltung erfolgen.</p>	<p>Die Dienstaussweise der mit Prüfungen und Nachschauern beauftragten Finanzbeamten sind nicht selten von minderer Qualität und dadurch leicht zu fälschen; dies könnte Betrüger anlocken. Mit Blick hierauf ist es in besonderer Weise zu beachten, dass Kassen-Nachschauer nicht zur Entgegennahme von Bargeld befugt sind. Verlangt der (vermeintliche) Finanzbeamte Geld, ist unverzüglich die Polizei einzuschalten.</p>
6	<p>Der Unternehmer kann neben der Vorlage des Dienstaussweises ein Protokoll über die durchgeführte Kassen-Nachschau verlangen. In diesem Protokoll sollten auch ausnahmslos alle Unterlagen aufgeführt sein, die dem Kassen-Nachschauer zur Mitnahme ausgehändigt wurden.</p>	<p>Vom Nachschauer ist zu verlangen, dass er den Empfang jeder Unterlage, die er erhält, schriftlich bestätigt. Gehen Unterlagen später innerhalb der Finanzverwaltung verloren und kann der Unternehmer nicht nachweisen, dass er diese einem Kassen-Nachschauer ausgehändigt hat, kann dies als Mangel der Kassenbuchführung gewertet werden, den der Unternehmer zu vertreten hat.</p>
7	<p>Grundsätzlich ist gegen die Anordnung einer Kassen-Nachschau der Rechtsbehelf des Einspruchs zulässig. Dieses Rechtsmittel hindert aber nicht die Vollziehung, d. h. die Kassen-Nachschau kann trotz Einspruchs begonnen bzw. fortgeführt werden. Der Kassen-Nachschauer ist aber verpflichtet, den Einspruch zur Niederschrift entgegenzunehmen.</p>	

8	<p>Die Mitwirkungspflichten des Unternehmers umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Auskunftspflicht über steuerrelevante Sachverhalte,</li> <li>• die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen (s.u.) sowie</li> <li>• den Datenexport bzw. die Mitwirkung beim Kassensurz</li> </ul>	<p>Auch bei einer sog. offenen Ladenkasse kann eine Kassen-Nachschau erfolgen. Im Fokus des Nachschauers liegen in diesem Fall neben den Belegen der Kassensurz als Abgleich von Soll- und Ist-Bestand sowie die Kassenberichte. Ein Kassensurz ist dann abzulehnen, wenn er "unangemessen" ist; hiervon ist zunächst einmal dann auszugehen, wenn diese Maßnahme von Kunden beobachtet werden kann oder wenn hierdurch die Abläufe im Betrieb nachhaltig gestört werden.</p>
9	<p>Der Kassen-Nachschauer kann die folgenden Unterlagen fordern, die im Zweifel griffbereit gehalten werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kassenbücher, tägliche Kassenberichte, Kassenbons;</li> <li>• Belege für Barausgaben und Bareinnahmen;</li> <li>• Eigenbelege bei privaten Entnahmen oder Einlagen;</li> <li>• Ein- bzw. Auszahlungsbelege von Bankkonten;</li> <li>• Bedienungs- und Programmieranleitung der Kasse;</li> <li>• Organisationsunterlagen (wer hat wann welchen Zugriff auf die Kasse?)</li> <li>• Zugriffsprotokolle, Programmierprotokolle;</li> <li>• Datenzugriff auf die o.g. Daten und Protokolle.</li> </ul> <p>Der Nachschauer kann die Herausgabe dieser Daten auf USB-Stick oder auf einer Daten-CD fordern.</p>	<p>Der Kassen-Nachschauer kann alle nebenstehend aufgelisteten Unterlagen zum Bar-Verkehr verlangen.</p> <p>Eine Kassen-Nachschau ist jedoch keine Durchsuchung. Daher darf sich der Nachschauer ohne Einwilligung des Unternehmers insbesondere nicht selbst Zutritt zu den Geschäftsräumen verschaffen oder selbständig Schubladen, Schränke u.ä. öffnen.</p>
10	<p>Die Mitarbeiter sollten dahingehend geschult und verpflichtet werden, ohne Hinzuziehung des Unternehmers / der Geschäftsleitung bzw. des Steuerberaters keine Auskünfte zu geben, an einer Kassen-Nachschau nicht mitzuwirken und eine solche auch nicht zu dulden.</p>	<p>Wichtig ist es insoweit, allen Mitarbeitern, die in Abwesenheit des Unternehmers oder der Geschäftsleitung bzw. ohne Anwesenheit des steuerlichen Beraters keine Auskünfte geben und auch keine Kassen-Nachschau dulden sollen, unmissverständlich deutlich zu machen, dass Zuwiderhandlungen arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.</p>
11	<p>Ein Informationsaustausch mit dem Kassenhersteller bzw. dem Kassenslieferanten über Erkenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit Kassen-Nachschauen ist zu empfehlen und auch einzufordern.</p>	
<b>Merkblatt zur Kassen-Nachschau</b>		